OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603114/4/Bi

Datum:
Linz, 9. Juli 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn K.F, vom 30. April 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. März 2019, VerkR96-800-2019, wegen Übertretung der StVO 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 36 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt wird. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich auf 10 Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 19. März 2019 zugestellten, Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 2 lit e iVm 31 Abs 1StVO 1960 eine Geldstrafe von 220 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 22 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch die – nur hinsichtlich der Strafe beeinspruchte und daher im Schuldspruch in Rechtkraft erwachsene – Strafverfügung, er habe zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr des 2. Jänner 2019 im Gemeindegebiet Ansfelden, Westautobahn A1 Richtung A7, mit dem PKW X Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität verständigt, zumal die Leitschiene beschädigt wurde.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 2 und 3 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, bei einem Gespräch mit seiner Versicherung habe sich herausgestellt, dass die ASFINAG keinen Schaden geltend gemacht habe. Daher könne auch keine Fahrerflucht bestehen, weshalb er die Strafe nicht nachvollziehen könne. Er ersuche um Erlass der Forderung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie weitere Erhebungen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf kam nach eigenen Angaben am 2. Jänner 2019 zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr als Lenker des PKW X auf der A1 Richtung A7, aufgrund von schlechten Wetter- und Straßenbedingungen (Schneematsch, leichter Schneefall) ins Schleudern und prallte mit der Front linksseitig gegen die Leitschiene. Dabei verlor er das vordere Kennzeichen und der PKW wurde beschädigt. Er fuhr anschließend heim und erschien am 3. Jänner 2019 gegen 14:00 Uhr bei der Autobahnmeisterei Ansfelden, wo er den Unfall meldete. Sein Kennzeichen wurde von einem Traffic-Manager geholt und er zur API Haid bestellt, wo er das Kennzeichen abholen konnte.

Laut Anzeige hatte der ASFINAG Traffic-Manager, der das Kennzeichen abgab, dort mitgeteilt, dass ein Schaden an der Leitschiene festzustellen sei, nämlich ein Abrieb.

Fotos von diesem Schaden an der Leitschiene befinden sich nicht im Akt. Entgegen der Ankündigung in der Anzeige, einen Bericht über die Unfallaufnahme per Mail zu übermitteln, findet sich auch kein solcher Bericht im Akt.

Der Bf hat die Strafverfügung der belangten Behörde vom 15. Jänner 2019, mit dem ihm eine Übertretung gemäß §§ 99 Abs 2 lit e iVm 31 Abs 1 StVO 1960 vorgeworfen wurde, ausdrücklich nur hinsichtlich der Strafe beeinsprucht, zumal er ausführte, er habe den Unfall nicht fristgerecht gemeldet; ihm sei nicht bewusst gewesen, dass es für die Meldung einen definierten Zeitraum gebe. Er sei froh gewesen, dass ihm und seiner Freundin nichts passiert sei und sie weiterfahren konnten. Er habe den Unfall gleich am nächsten Tag der ASFINAG gemeldet, wodurch auch die Polizei aufmerksam geworden sei. Wäre ein offensichtlicher Schaden entstanden oder andere Personen involviert gewesen, wäre sofort die Polizei eingeschaltet worden. Er hoffe auf eine Milderung der Strafe.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wurde die Strafe seitens der belangten Behörde bestätigt.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ wurde mit Schreiben vom 6. Juni 2019 die Autobahnmeisterei Ansfelden um Mitteilung ersucht, welcher Schaden konkret bei diesem Anstoß an die Leitschiene entstanden ist, und um die Vorlage eventueller Fotos bzw Mitteilung von Zeugen ersucht, die zu einem Schaden Aussagen machen können.

Die ASFINAG hat mit Schreiben vom 24. Juni 2019 mitgeteilt, an der Leitschiene sei ein Abrieb festgestellt worden, jedoch werde keine Forderung geltend gemacht. Fotos oder Zeugen dafür wurden nicht bekanntgegeben.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 31 Abs 1 StVO 1960 dürfen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.
Gemäß § 99 Abs 2 lit e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt

anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden.

Der VwGH hat in seiner Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass auch ein geringfügiger Schaden (zB Verbiegen einer Stoßstange, Abschürfung eines Baumes) oder leichte Lackschäden zur Verständigung der nächsten Polizeidienststelle verpflichten (vgl E 4.10.1973, 1229/72, 25.9.1991, 90/02/0217; ua).
Eine mit einem Reinigungsmittel entfernbare Lackspur kann hingegen nicht als „Sachschaden“ qualifiziert werden (vgl E 15.2.1980, 2403/79).

Zu bedenken ist, dass es Sache des Eigentümers ist, einen Schaden einer Reparatur zuzuführen, dh die Nicht-Geltendmachung von Schadenersatz schließt nicht automatisch die Qualifikation als „Schaden“ aus.

Welcher Natur der beim Anstoß des vom Bf gelenkten PKW an der Leitschiene entstandene „Abrieb“ tatsächlich war, war nicht mehr festzustellen, zumal es kein Foto davon gibt.
Die Bezeichnung „Abrieb“ kann nicht als Verbiegung oder Eindellung der Leitschiene gedeutet werden, sondern eher als Aufrauhung des Kunstoffs, der als geringfügiger – aber zweifelsohne meldepflichtiger – Schaden anzusehen ist.

Der Strafrahmen des § 99 Abs 2 StVO 1960 reicht von 36 Euro bis 2.180 Euro Geldstrafe und für den Fall der Uneinbringlichkeit von 24 Stunden bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Der Bf hat im Einspruch geschildert, dass es aufgrund der wetterbedingten Straßenverhältnisse zum Anstoß gekommen ist. Unbestritten ist, dass er selbst von sich aus den Unfall bei der Autobahnmeisterei Ansfelden gemeldet hat, aber eben nicht „ohne unnötigen Aufschub“ sondern erst – verspätet – am nächsten Tag, wobei es ihm auch um die verlorene Kennzeichentafel ging. Dadurch dass er selbst, wenn auch später als vorgesehen, den Unfall gemeldet hat, hat er dem Geschädigten die Ausforschung anhand des Kennzeichens erspart.
Dieser Umstand hat bei der Strafbemessung, ebenso wie der Umstand, dass der Abrieb wohl nur als geringfügiger Schaden anzusehen ist, Berücksichtigung zu finden, weshalb die Strafe herabzusetzen war.

Der Bf ist wegen nicht einschlägiger Vormerkungen aus dem Jahr 2016 nicht unbescholten. Erschwerungsgründe waren nicht zu finden. Der Schätzung seiner finanziellen Verhältnisse durch die belangte Behörde (1.500 Euro netto monatlich, weder Vermögen noch Sorgepflichten) hat der Bf nicht widersprochen.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Auffassung, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe wesentlich überhöht und die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe gerechtfertigt ist.

Die Beschwerde gegen den Schuldspruch war wegen der bereits eingetretenen Rechtskraft des Schuldspruchs der Strafverfügung zurückzuweisen.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.
Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich auf den Mindestbetrag von 10 Euro.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger